

Das israelitische Gericht.

H. J. A. Ettlinger, Oerrabbiner, Präses; E. Joesohn, J. M. Cohen, Assessoren; Louis Falk, Protocollist. — Aaron Moses Cohen, Gerichts-Vote.

Beglaubigte der Gemeinde.

Herr Louis Falk, erster, Herr....., zweiter Beglaubigter.

Cassirer der Gemeinde.

Herr M. M. Goldschmidt und Herr Louis Meyer. Levin Marcus Vote.

Inspection der Synagoge.

Die Herren M. B. Heymann, Präses; L. A. Bing; J. M. Weitz; A. J. Goldschmidt, Vorfänger. — M. S. Hefischer, Küster.

Administration der Schulden- und Grundstücke.

Die Herren M. B. Heymann, Präses; Joseph Levy; Sam. Israel; Siegm. Liepmann; Ed. Heine. — M. S. Hefischer, Vote.

Administration der Armen- und Krankenpflege.

Präses: Herr Adolph Kaufmann; die Herren B. Salomon; Dr. S. Affor; John Warburg, Bernh. Tobias, Jac. Bing und Raphael Samson. Dr. A. Erier, Hospital-Arzt; Dr. A. Alexander, Armen-Arzt. — A. J. Heilbut, Deconom des Krankenhauses. — Levin Marcus, Vote.

Armen- und Freischule unter Aufsicht des Herrn Oerrabbiners.

Präses: Herr J. S. Bonn; Vorfänger: Die Herren B. B. Goldschmidt; J. M. Cohen; Dr. L. Bendig und Obergerichts-Advocat Moritz Warburg. — Levin Samuel Lazarus, Vote.

Vorfänger der Armen-Waisen-Verforgung.

Die Herren J. M. Hefischer; M. M. Goldschmidt. L. S. Lazarus Vote.

Inspection über die Fremden.

Die Herren....., Präses; Jul. Elias; S. W. Simon und Jos. Nathan Heilbut. — Levin Marcus, Vote.

Israelitischer Schlachterverein.

Herr M. B. Heymann, Patron. — H. J. A. Ettlinger und Moses Meyer, Aelterleute; Samuel Elia Samuel, Protocollist; Salomon Windmüller, Secretair. Schächter: H. J. Moses Bengion und M. Rosenfeld.

Der Mazoth-Verein,

dessen Zweck es ist, den Mitgliedern die Mazoth so billig wie möglich zu verschaffen, besteht seit 7 Jahren. Die zum Backen derselben erforderlichen Maschinen und Requisiten wurden mittelst zinsfreier Aktien angeschafft. Durch wöchentliche Einzahlungen wird die Anschaffung des Osterbrodes den Unbemittelten sehr erleichtert. Die Leitung besorgt ein Vorstand, bestehend aus den Herren S. E. Samuel; Julius Salomon; A. R. Italiener; Laz. A. Levy.

Portugiesisch-jüdische Gemeinde.

Vorfänger: Herr Moses Abensur, und.....

Officianten der Gemeinde: Herr Moses Piza, Vorbeter. Herr Julius Hartig, Küster.

Bei der Kranken-, Todten- und Beerdigungs-Brüderschaft: Der p. t. präsidirende Vorfänger der Gemeinde ist Administrator.

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Vorschriften über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürgerrechts-Commission (die jeden Sonnabend, Abends 7 Uhr auf dem Rathhause versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandel, sei es durch Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, so wie darüber, daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. — Seebienpflichtige haben außerdem ihr See-Einrothungs-Patent zu produciren. — Kunstgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrechts sich gemeldet haben, oder daß die Kunst ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Gewinnung des Meisterrechts gestattet. — Hauszimmerleute, so wie Maurergezellen, haben durch eine Bescheinigung des Altgezellen darzuthun, daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeutsche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hochdeutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militairfreischein und die Zustimmung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. November 1841, zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, so wie der Gebühr von 1 Pf 64 3 R. M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten

öffentlich bekannt gemacht. Die Collegen in ihren neuen Bürger nach dem Namen in die Bürger (Gewinnung des Meisterrights). Wer aus dem hiesigen zurückgegeben und hat das keine Proceffe wie Stadtcassirer, daß er siebeln will, 4) ein nach vorgängiger öffentlichen Collegen Entlassungsschein.

Erste Classe: Unternehmer, deren darin beschäftigten an die Armencaffe.)

Zweite Classe: Goldschmied, Detailbrutanten, Schiffscapit Apotheker, höhere 5 Pf 70 3 R. M.

Dritte Classe: solche, die ein geschäftlicher, Schiffscapit Notare, Ärzte, öffentl zu rechnen sind, 30 Pf 88 3 R.

Vierte Classe: Professoren, die Commissionaire, 2 Pf 51 3 R.

Fünfte Classe: trofen, Polizeidiener dieses Geschäft betr

Zur Erlaubni

Für Inländer Unterthanen nicht 4) Schein, daß sie Todtenchein der C

Für Ausländer (siehe nachstehendes Bescheinigungen b

Daß R. N. im Verarmungsfo sollte erworben b

- a. Bei Aufnahme
- b. Bei Aufnahme

- a. Bei Uebertrag
- b. Bei Umschreib

Diese sind 3 im Juli, Augu 1 October, 9

Land Minis Commission gem

- a. Bei Lazati
- 3000 Pf...

Anmerkung: Fi

- b. Bei Lazati
- und den A

öffentlich bekannt gemacht. Erfolgt innerhalb 8 Tage keine Einsage und genehmigen auch die städtischen Collegien in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Ertheilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ablesung des Bürgerbrieves der Bürgerbrief beihändig und sein Name in die Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten Auflagen (Gewinnung des Meisterrechts — Entlassung aus dem heimischen Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht, hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubringen: 1) vom Syndicus, 2) vom Prätor, daß keine Prozesse wider ihn resp. beim Magistrat und beim Niedergerichte anhängig seien; 3) vom Stadtschreiber, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem, wenn er nach Hamburg übersiedeln will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der Hamburgischen Behörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung innerhalb 8 Tage keine Einsage erfolgt ist, auch die städtischen Collegien die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Commission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffsrheder und solche Industrie-Unternehmer, deren Establishment sowohl rücksichtlich der darin angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Bedeutung sind: 110 Pf 38 β R.-M., (davon 7 Pf 32 β R.-M. an die Armenkasse.)

Zweite Classe: Weniger begüterte Personen: als Bier- und Essigbräuer, Brauntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fabrikanten, Schiffscapitaine und Steuerleute, die zugleich Mit-Rheder sind, Obergerichts-Advocaten, Apotheker, höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten u. 57 Pf 58 β R.-M., (davon 5 Pf 70 β R.-M. an die Armenkasse.)

Dritte Classe: Vermittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von Letzteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten, als Cigarrenmacher, Buch- und Stein-drucker, Schiffscapitaine und Steuerleute, die nicht zugleich Mit-Rheder sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Aerzte, öffentliche Beamte, so weit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-Beamten zu rechnen sind, Schulvorsteher, Fuhrleute, die mehrere Gespanne haben, Ratler, Instrumantenmacher u. 30 Pf 38 β R.-M., (davon 4 Pf 13 β R.-M. an die Armenkasse.)

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Hüter, Schenkwirthe, Jollenführer, weniger vermittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben, Gärtner, Volksschullehrer, Comptenisten, kleinere Commisnonsaire, Drochsentischer, Musikanten, Ober-Polizeidiener, Oberwächter u. 16 Pf R.-M., (davon 2 Pf 51 β R.-M. an die Armenkasse.)

Fünfte Classe: Handwerksgehilfen, Ladiendiener, Schreiber, Fabrikarbeiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiener, Nachtwächter, kurz Alle, die von Lohnarbeit leben und kein eigenes, selbstständiges Geschäft betreiben: 8 Pf R.-M., (davon 90 β R.-M. an die Armenkasse.)

Zur Erlaubniß der Verheirathung sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Inländer (wozu aber nach der Verordnung vom 5. Novbr. 1841 die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden), 1) Geburtschein, 2) Blatternchein, 3) Confirmationsschein, 4) Schein, daß keine Armenunterstützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath, oder Todtenchein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärfreischin, 7) Führungszeugnisse, 8) Heimathsschein (siehe nachstehendes Formular.) Die Braut hat in beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 benannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme- oder Heimathsschein.

Daß R. N. aus R. N. hieselbst Heimathrechte besitzt, und daß er, so wie seine etwaige Familie, im Verarmungs-falle hieselbst wieder Aufnahme findet, falls er anderweitig noch keine Heimathrechte sollte erworben haben, wird hiedurch bescheinigt.

Brand-Commissions-Taren.

Einschreibegelder.

- Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude ½ pCt.
- Bei Aufnahme abgebrannter und wieder auf gebauter Gebäude ½ pCt.

Transportgelder.

- Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme v. 1600 Pf 1 Pf 58 β für je 500 Pf mehr..... „ 48 „
- Bei Umschreibungen in Folge Erbanges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämiengelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eingetragte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September... ½ pCt. | im Januar, Februar und März... ¼ pCt.
„ October, November und Decbr. „ ¼ „ | „ April, Mai und Juni..... „ ¼ „

Kant Ministerialschreiben vom 9/13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commissions genehmigt worden und in Kraft getreten.

Gebühren für die Taxatoren.

- Bei Taxationen von Gebäuden zur städtischen Brandcasse bis zu einem Versicherungswert von 3000 Pf..... für den Stadtbaumeister..... 2 Pf — β
„ „ Zimmermeister..... 1 „ 16 „
„ „ Maurermeister..... 1 „ 16 „

für jede 500 Pf mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 β.

- Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebühren-satz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.
- Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren, ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1 Pf 6 β pr. Gebäude.

m, Affessoren; Louis

J. Goldschmidt, Bor-

te.
iegm. Piepmann; Ed.

te.
for: John Warburg,
st; Dr. A. Alexander,
s, Bote.

rabbiners.
; J. M. Cohen; Dr.
ms, Bote.

Nathan Heilbut. —

Kelterleute; Samuel

verschaffen, besteht seit
siten wurden mittelft
nischaffung des Oster-
b, bestehend aus den

artig, Küster.
dirende Vorsteher der

ilungen.

Entlassung aus

Commission (die jeden
ort die nöthigen Be-

d sich über die Unbe-
uch oder polizeilichen
bständig zu ernähren
en, auch nicht mehr
tge haben außerdem
Bescheinigung ihres
gemeldet haben, oder
sterrechts gestattet. —
nigung des Altgesellen
— Hochdeutsche
schen israelitischen Ge-

g des hiesigen Armen-
hieselbst beizubringen.
nach Deposition der
n Bürgerbrief zu ver-
lame des Angemeldeten

Tage für die Beaufsichtigung der Dampfkessel-Anlagen.

1. Begutachtung projectirter Anlagen.....	8 Pf
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel.....	4 "
3. Besichtigung nach Vollendung des Baues.....	4 "
4. Jede Besichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal).....	4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen.....	6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur $\frac{1}{2}$ der Anlässe gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unrichtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Anlaß.

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge kleiner Mängel u. länger, so wird jede angefangene 2 Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.

Scala der Communal-, Betriebs- und Einkommensteuer.

(Untern 28. November 1854 von der Regierung genehmigt.)

Classen	Einkommen:		Steuerfuß a Quartal:			
	Reichs-Münze.	Hambg. Courant.	Reichs-Münze.		Hambg. Courant.	
	Pf	℔	Pf	β	℔	β
1	bis 266 $\frac{1}{2}$ ercl.	bis 500 ercl.	—	56	1	14
2	320 "	600 "	—	80	1	9
3	373 $\frac{1}{2}$ "	700 "	1	—	1	14
4	426 $\frac{1}{2}$ "	800 "	1	32	2	8
5	533 $\frac{1}{2}$ "	1000 "	1	80	3	7
6	666 $\frac{1}{2}$ "	1250 "	2	40	4	8 $\frac{1}{2}$
7	800 "	1500 "	3	—	5	10
8	960 "	1800 "	3	56	6	11 $\frac{1}{2}$
9	1120 "	2100 "	4	16	7	13
10	1280 "	2400 "	4	80	9	1
11	1493 $\frac{1}{2}$ "	2800 "	5	56	10	7 $\frac{1}{2}$
12	1706 $\frac{1}{2}$ "	3200 "	6	40	12	— $\frac{1}{2}$
13	1920 "	3600 "	7	16	13	7
14	2133 $\frac{1}{2}$ "	4000 "	8	—	15	—
15	2400 "	4500 "	9	—	16	14
16	2666 $\frac{1}{2}$ "	5000 "	10	—	18	12
17	3200 "	6000 "	12	—	22	8
18	4000 "	7500 "	15	—	28	2
19	4800 "	9000 "	18	—	33	12
20	5866 $\frac{1}{2}$ "	11000 "	22	—	41	4
21	6933 $\frac{1}{2}$ "	13000 "	25	56	47	15 $\frac{1}{2}$
22	8000 "	15000 "	29	16	54	11
23	9600 "	18000 "	34	56	64	13 $\frac{1}{2}$
24	11200 "	21000 "	40	—	75	—
25	12800 "	24000 "	45	16	84	11
26	14400 "	27000 "	50	40	94	8 $\frac{1}{2}$
27	16000 "	30000 "	55	56	104	3 $\frac{1}{2}$
28	18666 $\frac{1}{2}$ "	35000 "	64	—	120	—
29	21333 $\frac{1}{2}$ "	40000 "	75	56	137	15 $\frac{1}{2}$
30	24000 "	45000 "	84	80	150	1
31	26666 $\frac{1}{2}$ "	50000 "	96	—	180	—
32	und mehr	und mehr	104	—	195	—

Beerdigungs-Gebühren bei der evangel.-luth. Gemeinde in Altona.

	Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags.		Beerdigungen von 12—1 Uhr Mittags.		Beerdigungen Erwachsener von 1 Uhr Nachmittags an: a. in Privat- begräb- nissen.		Beerdigungen v. Kindern von 1 Uhr Nachmittags an: a. in Privat- begräb- nissen.		b. in all- gemeiner Erde.		Arme.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				
Erdgeld an die Kirche.....	Pf 9	β 58	Pf 8	β —	Pf 1	β 6	Pf 73	Pf 48	Pf 26	Pf β	
An das Armenwesen für Leichnamen	9	58	9	58	5	33	1	10	—	51	—
An das Armenwesen für Queridons	2	13	1	58	—	—	—	—	—	—	—
An den Queridons-träger.....	—	77	—	51	—	—	—	—	—	—	—
An den Todtengräber.....	4	26	2	64	1	83	1	32	—	51	26
An den Todtengräber f.d. Todtenbahre	—	51	—	51	—	26	—	—	—	—	—
An die Glockenläuter.....	5	32	1	58	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter.....	8	—	4	26	1	83	1	6	—	64	—
Summa...Pf	40	27	28	77	10	64	5	32	4	2	26
Gebühr an die Heil. Geist-Kirche..	15	71	10	39	1	83	—	1	45	—	—
Summa...Pf	56	2	39	20	12	51	—	5	45	—	—

Für Beerdigungen Gebühren zu entrichten.
Für Leichen, welche werden, sind die hieselbst führung der Leichen von

Bei Beerdigungen Leichenfahnen nicht zu e.
Für die Beerdigung angeordnete Gebühr b.
Wenn durch Aste unzeitig geboren, sind an den Leichenbitter.

Wenn auf den B ist ihm dafür eine Be.
Bei stattfindender den Monaten Decen wie von Kindern, noch Bei Beerdigung zwei Pferden gefahre Kutscher auch bei sole

Annahm

Tägl. v. 8 bis 9 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 10 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 2 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 3 $\frac{1}{2}$ U.

Tägl. ... bis 6 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 7 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 8 U.

Unfrankirte un

1) am Post
2) in der f
3) in der e
4) an der f
5) in der f
6) in der f
werden,
6 $\frac{1}{2}$ Uhr
sendend
7 $\frac{1}{2}$ Uhr

Briefe, welche Briefkasten gelegt

Tägl. v. 8 bis 9 $\frac{1}{2}$ U.
Tägl. ... bis 1 $\frac{1}{2}$ U.

Tägl. ... bis 6

Tägl. ... bis 7

Ferner:

nach Alborg, C
Mariager, C
am Sonn
nach Ålbensbødd
nach Bredstedt,
nach Burg. täg
nach Christiansb
bis 7 Uhr
nach Garding,
nach Holstebro
hände bis
nach Sønderbu

lagen.

.....	8 Pf
.....	4 "
.....	4 "
.....	4 "
.....	6 "

nur 2 der Anfänge

die dritte Kesselprobe

sie in Folge kleiner
gerechnet.

steuer.

rtal:

bg. Courant.

β
14
9
14
8
7
84
10
11½
13
1
7½
—½
7
—
14
12
8
2
12
4
154
11
134
—
11
8½
3½
—
154
1
—

in Altona.

rdigungen v. Kindern on 1 Uhr hmittags an:	Arme.
in rat- rüb- ren.	b. in all- gemeiner Erde.

β	6.	7.
48	—	—
10	—	—
—	—	—
—	—	—
32	—	26
—	—	—
—	—	—
6	—	64
—	2	—
—	—	26
45	—	—
45	—	—

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener.

Für Leichen, welche von hier nach Hamburgischen oder sonst benachbarten Kirchhöfen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet.

Bei Beerdigungen aus der großen Bräuerstraße oder dem Weberamt sind die Gebühren für Leichenfahnen nicht zu entrichten.

Für die Beerdigung todtgeborener Kinder wird die für Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt.

Wenn durch Atteste des Arztes oder der Hebamme dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten, als 48 β an den Leichenführer und 48 β an den Leichenbitter.

Wenn auf den Wunsch Bestommender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 Pf zu entrichten.

Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Kirchhofe erhält der Leichenführer 51 β; in den Monaten December, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung respective von 26 β und von 13 β.

Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden gefahren werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement u. Bekanntm. des Alton. Kirchensittatoriums v. 22. Juni 1857.)

Annahmezeiten zu den Brief- und Frachtposten in Altona.

I. Briefpost.

Tägl. v. 8 bis 9½ U. M. nach Hamburg und dem Auslande.

Tägl. ... bis 10½ U. M. nach Hamburg, Wandsbeck und dem Auslande.

Tägl. ... bis 24 U. M. nach Hamburg u. d. Ausl., Wandsbeck, Reinbek, d. Herzogth. Lauenburg u. Lübeck.

Tägl. ... bis 3½ U. M. nach den holssteinischen und schleswighischen Eisenbahnstationen, sowie nach

Apenrade, Kroschund, Bramstedt, Cappel, Ederförde, Habersleben, Hoyer, Led, Marzall, Sonderburg, Londern, Wyck, Aeroesjöbäck, Hühnen, Seeland, Laaland, Kallster, Moen, Jütland (mit Ausnahme von Friedericia, Holsbroe, Horsens, Kolbing, Ripen, Sclanderburg, Warde, Weile, wozu bis 8 Uhr Abends eingeliefert werden kann), nach Schweden und Norwegen.

Tägl. ... bis 6½ U. A. nach Hamburg und dem Auslande.

Tägl. ... bis 7½ U. A. nach Hamburg u. d. Ausl., sowie nach Ahrensburg, Idesloe, Wandsbeck u. Lübeck.

Tägl. ... bis 8 U. A. nach sämtlichen lauenburgischen und holssteinischen Orten (mit Ausnahme von Ahrensburg und Wandsbeck); nach Apenrade, Bredstedt, Burg, Cappel, Christiansfeld, Ederförde, Hensburg, Friederichstadt, Habersleben, Hufum, Vogumkloster, Schleswig und Tönning, sowie nach Jütland.

Unfrankirte und durch Marken frankirte Briefe können in die Briefkästen, welche sich

- 1) am Posthause,
- 2) in der kleinen Elbstraße, am Hause des Herrn Carstens, neben dem Binnasthor,
- 3) in der großen Elbstraße beim Holzhafen, an der Bantwache,
- 4) an der Ecke der Breiten- und Postenstraße,
- 5) in der Lindenstraße, an der Löwenapotheke, und
- 6) in der Reichenstraße, am Hause der Herren Saalfeld & Israel, befinden, niedergelegt werden, und zwar die mit den Eisenbahnen nach Norden zu befördernden bis resp. 6½ Uhr Morgens und 4 Uhr Nachmittags, und die nach und über Hamburg zu versendenden bis resp. 9 Uhr Vormittags, 2 Uhr Nachmittags und 6 Uhr (beim Posthause 7½ Uhr) Abends.

Briefe, welche Geld, oder auf Inhaber lautende Gelddocumente enthalten, dürfen nicht in die Briefkästen gelegt und überhaupt nicht undeclarirt versandt werden.

II. Frachtpost.

Tägl. v. 8 bis 9½ U. M. nach Hamburg u. d. Auslande, Reinbek, dem Herzogth. Lauenburg u. Lübeck.

Tägl. ... bis 1½ U. M. nach den holssteinischen und schleswighischen Eisenbahnstationen, sowie nach Apenrade, Kroschund, Cappel, Ederförde, Habersleben, Hoyer, Led, Vogumkloster, Londern, Marzall, nach Hühnen, Seeland, Laaland, Kallster, Moen, Schweden und Norwegen.

Tägl. ... bis 6 U. A. nach Hamburg und dem Auslande, Wandsbeck, Ahrensburg, Idesloe, Schwartau, Neustadt, Reinbek, dem Herzogthum Lauenburg und Lübeck.

Tägl. ... bis 7 U. A. nach den holssteinischen und schleswighischen Eisenbahnstationen, sowie nach Barmstedt, Bernhöved, Bramstedt, Brunsbüttel, Ederförde, Eutin, Geide, Heiligenhafen, Kellinghusen, Lunden, Lübenburg, Marne, Meldorf, Oldenburg, Moen, Preetz, Segeberg, Uetersen und Wisfler.

Ferner:

- nach Aalborg, Ebeltoft, Friderichshafen, Grenaa, Herning, Hjørring, Hobro, Lemvig, Lyngby, Mariager, Ribe, Rosthøj in Jütland, Randers, Silkeborg, Skive, Thisted und Viborg, am Sonntag und Mittwoch bis 1½ Uhr Nachmittags;
- nach Ahrensbeck, am Dienstag und Freitag bis 7 Uhr Abends;
- nach Bredstedt, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bis 7 Uhr Abends;
- nach Burg, täglich, mit Ausnahme des Freitags, bis 7 Uhr Abends;
- nach Christiansfeld, Friedericia, Horsens, Kolbing, Sclanderburg u. Weile, am Dienstag u. Sonnabend bis 7 Uhr Abends; Gegenstände bis 3 U. auch an den übrigen Tagen bis 1½ Uhr Nachmittags;
- nach Garding, am Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bis 7 Uhr Abends; Gegenstände bis 3 U. auch Montag und Freitag bis 1½ Uhr Nachmittags;
- nach Sonderburg u. Wyck, am Sonntag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag bis 1½ Uhr Nachmittags;